

# ***Kreisschützenverband Hzgt. Lauenburg e.V.*** **Sportleitung - 1. und 2. Sportleiter**



## **Erbringen von Qualifikationsringzahlen**

Die Möglichkeit zum Vorschießen ist in der Sportordnung Stand 01.01.2018 wie folgt geregelt:

### ***0.9.4.1 Qualifikationsringzahl auf anderen Veranstaltungen erbringen***

#### **Ergänzende Regelung des Kreisschützenverbandes Hzgt. Lauenburg e.V.:**

Das Erbringen von Qualifikationsringzahlen darf nach dem verhinderten Wettkampftag erfolgen (sogenanntes „Nachschießen“).

Der Antrag auf Erbringen der Qualifikationsringzahl für die Kreismeisterschaft ist vom Schützen einzeln für jeden verhinderten Wettbewerb bei der Kreissportleitung zu stellen.

Das Erbringen von Qualifikationsringzahlen ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Ärztliche Termine;
- Religiöse oder gleichgestellte Veranstaltungen für die betroffene Person oder Angehörige 1. Grades;
- Berufliche Unabkömmlichkeit.

Der Antrag ist unter Beibringung entsprechender Bescheinigungen bis zum Meldeschluss der Kreismeisterschaft einzureichen. In Ausnahmefällen von besonderer Dringlichkeit und oben genannten Voraussetzungen, die erst nach dem Meldeschluss der Kreismeisterschaft bekannt werden, kann ein Antrag unter Vorlage von Bescheinigungen bis zu 7 Tage vor dem Wettkampftag gestellt werden.

Im Antrag ist die Veranstaltung zu benennen, auf der das Qualifikationsergebnis erbracht werden soll. Die Organisation des Qualifikationswettkampfes liegt beim Schützen. Mögliche Veranstaltungen sind:

- Eigene Kreismeisterschaft oder eines anderen Kreisschützenverbandes;
- Ligabegegnungen;
- Ausgeschriebene Wettkämpfe innerhalb des eigenen Kreisverbandes oder Landesverbandes.

Neben dem Startgeld für die Kreismeisterschaft hat der Schütze auch die bei der Ausweichveranstaltung entstehenden Kosten selbst zu tragen.

Qualifikationsergebnisse sind den Kreissportleitern zu melden. Nicht oder zu spät gemeldete Ergebnisse können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Kreisschützenverband muss dem Norddeutschen Schützenbund gegenüber jederzeit nachweisen können, wer warum ein Qualifikationsergebnis geschossen hat. Der entsprechende Nachweis muss im Original vorliegen. Dazu gehört auch die Bescheinigung zu der angegebenen Begründung. Ein Qualifikationsergebnis ohne Begründung nach Sportordnung und entsprechender Bescheinigung kann nicht bearbeitet werden!

**Sportleitung des Kreisschützenverbandes Hzgt. Lauenburg e.V.**

Stand: 29.11.2017

Änderungen vorbehalten

Name: ..... Vorname: .....  
Geb.-Datum: ..... NDSB-Mitgliedsausweis Nr.: .....  
Straße: ..... PLZ, Ort: .....  
Email: ..... Datum: .....

**Kreismeisterschaft 20...**  
**Antrag auf Erbringen eines Qualifikationsergebnisses (0.9.4.1 SpO)**

Hiermit beantrage ich für den

Wettbewerb .....

am ..... Altersklasse .....

das Erbringen eines Qualifikationsergebnisses gemäß Sportordnung Regel 0.9.4.1.

**Grund des Antrages:**

- Ärztlicher Termin
- Religiöse oder gleichgestellte Veranstaltung für die betroffene Person oder Angehörige  
1. Grades
- Berufliche Unabkömmlichkeit

Das Qualifikationsergebnis werde ich auf der Veranstaltung .....

am ..... erbringen. Um einen Startplatz kümmere ich mich eigenständig.

Eine Bescheinigung / Einladung habe ich diesem Antrag beigelegt.

Mir sind die Regelungen des Infoblattes „Erbringen von Qualifikationsergebnissen“, die Bestandteil der Ausschreibung der Kreismeisterschaft sind, bekannt und ich erkenne sie an.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Verein und Stempel

\_\_\_\_\_  
Bestätigung des Kreissportleiters